



Trockenheit Sommer 2018 – fünf Massnahmen von Landwirtschaftsamt und Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Die aktuelle Trockenheit betrifft weite Teile des Kantons St.Gallen. Es wächst praktisch kein Futter für die Tiere mehr nach. Viele Landwirte mussten ihren Heuvorrat angreifen oder den Tierbestand reduzieren. Das Landwirtschaftsamt (LWA) und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St.Gallen sorgen sich um die Situation der Landwirte im Kanton. Sie ergreifen Massnahmen, welche die Belastung der betroffenen Betriebe vermindern. In Fällen höherer Gewalt wie Trockenheit kann auf Beitragskürzungen verzichtet werden, wenn Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung nicht mehr eingehalten werden. Dies betrifft folgende Fälle:

1. Wenig intensiv genutzte und extensiv genutzte Wiesen können ab sofort beweidet werden. Es braucht kein Gesuch an das LWA. Dies gilt auch für extensiv genutzte Wiesen mit einem Naturschutzvertrag nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL), sofern im jeweiligen Vertrag eine Herbstweide geregelt ist.
2. Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz sind alle Moore/Streueflächen geschützt. In der Regel dürfen diese Flächen ab 1. September gemäht werden. Die Antwort der Regierung auf eine Interpellation des Kantonsrates vom vergangenen Jahr ermöglicht nun eine flexiblere Handhabung dieses Schnitzeitpunktes. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem St.Galler Bauernverband, den Gemeinden und dem ANJF kann den Schnitzeitpunkt bei unüblich weit fortgeschrittener Vegetation und gutem Wetterbericht um bis zu fünf Tage vorverlegen. Streueflächen können nach Direktzahlungsverordnung ebenfalls ab 1. September geschnitten werden. Das LWA setzt sich für einen einheitlichen Vollzug bei diesen Flächen ein und übernimmt deshalb den Entscheid der Arbeitsgruppe. Die betroffenen Landwirte werden am 24. August über den Entscheid informiert.
3. Wenn auf Alpen zu wenig Futter oder Wasser vorhanden ist und vorzeitig zu Tal gefahren werden muss, werden die für die Sömmerungsbeiträge geforderten Tiertage nicht mehr erreicht. Dem LWA muss bis 1. Oktober ein Gesuch eingereicht werden.
4. Wenn die Tiere länger als geplant auf der Alp bleiben, weil es im Tal kein Futter mehr hat, können die geforderten Tiertage überschritten werden. Dies betrifft vor allem Alpen in hoher Lage im Süden des Kantons St.Gallen. Auch hier muss bis 1. Oktober ein Gesuch eingereicht werden.
5. Wenn der Anteil Weidefutter beim Programm RAUS unterschritten wird, oder wenn wegen Heuzukäufen die Nährstoffbilanz oder die Futterbilanz nicht eingehalten werden kann, gelten besondere Bestimmungen. Das LWA wird in der Fachpresse orientieren.